



Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

ERGOTHERAPEUTINNEN UND ERGOTHERAPEUTEN

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO — Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

ErgotherapeutInnen EVS, die ihren Ausbildungsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen.

Die Anerkennungsgebühr beträgt zurzeit Fr. 280.-. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Kontaktadresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Registrierung
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Tel: 058 400 4575

Email: anerkennung@redcross.ch